

82.

B e r i c h t

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer
über die Petition der Bauergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Hauswald
in Kleinrennersdorf und Genossen, die Einbezirkung des zur Gemeinde
Rennersdorf gehörigen Ortstheils Kleinrennersdorf zur Gemeinde
Wilschdorf betreffend.

Eingegangen am 28. Januar 1892.

Der zur Gemeinde Rennersdorf gehörige Ortstheil Kleinrennersdorf besteht aus vier Bauergütern, den Petenten gehörend, und liegt von der Muttergemeinde ungefähr 30 Minuten entfernt. Die Besitzer dieser vier Bauergüter, welche bereits zum Schul- und Parochialbezirk Wilschdorf, an welchen Ort dieselben mit ihren Gehöften unmittelbar angrenzen, gehören, wünschen nun auch noch betreffs ihrer Gemeindezugehörigkeit der politischen Gemeinde Wilschdorf einverleibt zu werden.

Die Petenten hatten sich zu diesem Zwecke an die Königliche Amtshauptmannschaft Pirna gewendet und die zwangsweise Ausbezirkung aus der Gemeinde Rennersdorf, sowie die Einbezirkung nach Wilschdorf beantragt unter der Begründung, daß die Gemeinde Rennersdorf auf Anfrage erklärt habe, sie wolle die Petenten nicht halten, die Gemeinde Wilschdorf aber, sie wolle die Petenten aufnehmen, sobald die Königliche Amtshauptmannschaft Genehmigung zur Umbezirkung erteile.

Auf Anfrage der Königlichen Amtshauptmannschaft Pirna erstattete die Gemeinde Rennersdorf Bericht, daß sie eine Anfrage seitens der Petenten betreffs deren Ausbezirkung überhaupt nicht erhalten habe und protestirte gleichzeitig gegen die Ausbezirkung der Petenten.

Das nach § 7, 3 der Revidirten Landgemeindeordnung zu einer zwangsweisen Umbezirkung erforderliche „dringende öffentliche Bedürfnis“ hat aber die Königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör deren Bezirksausschusses für die Petenten nicht anzuerkennen vermocht, welchem Gutachten sich der Kreis Ausschuss der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden angeschlossen hat. Das Königliche Ministerium des Innern hat auf Grund dieser beiden vorinstanzlichen Gutachten unterm 24. April 1890 den Antrag der Petenten auf zwangsweise Umbezirkung abgelehnt.

Die Petenten wenden sich nun an den Landtag und suchen ihre Petition durch Folgendes zu begründen:

„Durch die erbetene Einbezirkung würden sie große Vortheile und Bequemlichkeiten erlangen und zwar in erster Linie dadurch, daß sie zum Gemeindeamt Wilschdorf jetzt nur 20 bis 25 Minuten, dagegen nach demjenigen von Rennersdorf 50 bis 60 Minuten Entfernung hätten. Die Uebelstände, welche aus der großen Entfernung nach dem Gemeindeamt Rennersdorf für die Petenten entstanden wären, zeigten sich vorzüglich bei Ausstellung von Nothschlagzeugnissen, Impfung der Erstimpflinge, Militäreinquartirungen, Bezahlung von Steuern und communlichen Anlagen, Anzeigen bei der Krankencasse, Betheiligung an Reichstags-, Landtags-, Landesculturraths- und Gemeindewahlen, sowie bei

allen
ihnen
Nacht
könnte
den W
und be
Steuern
stände
E
Renner
auf des
meinde
Die Peten
öffentliches Bed
von ihnen bewo
tem Standpunkt
daß denselben d
geschaffen würde
der Revidirten L
verfügen, vermag
Um so we
zueinander, als
weit Entfernun
Gemeindeamt ge
hineswegs aus
Rennersdorf un
weiter entfernt
liegt in der Ki
als das letzte G
Ein ausreis
in der Zugehöri
dem ähnliche B
sollen ein Mißf
artigen Zugehöri
Bewehrung auch
mehr der Zwe
zemäre Bethei
zueinander.
Wenn, wie
rennersdorf nach
Grund zur zwar
Wenn man
schages, falls er
se ein „dringen
steht doch, wie a
weg an die Auf
in der Lage ist,
mit der Gemein
abzustellen. Je